

Übertrittszeugnis.Note abrunden oder aufrunden

Beitrag von „alias“ vom 14. März 2013 15:28

Zitat von Hermine

Was bitte sind "Notenverordnungen"? Da hätte ich dann doch mal gerne ein Zitat draus...

Korrekt nennt sich das in Ba-Wü:

Verordnung des Kultusministeriums über die Notenbildung (Notenbildungsverordnung , NVO)

Zentrale Sätze daraus

Zitat

Vormerkmungen

...Dem tragen die nachfolgenden Regelungen zur Notenbildung dadurch Rechnung, daß sie sich auf ein Mindestmaß beschränken und insbesondere regeln, worauf im Interesse der Chancengerechtigkeit der Schüler nicht verzichtet werden kann. Dies erfordert andererseits, daß der Lehrer seinen pädagogischen Beurteilungsspielraum, den er im Interesse des Schülers hat, verantwortungsvoll nutzt.....

und

Zitat

&7(2)

(2) Die Bildung der Note in einem Unterrichtsfach ist eine pädagogisch-fachliche Gesamtwertung der vom Schüler im Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungen.

Daraus - und besonders aus dem zentralen Gleichbehandlungsgrundsatz - ergibt sich, dass das ein Wissen um den Besuch eines Schülers in der Schülerhilfe niemals in die Bewertung einfließen darf. Vom einem Schüler erfährt man das per Zufall, vom anderen nicht.

Zudem implizieren diese (vernünftigen) Sätze, dass die Note nicht durch eine eine Nachkommarundung entsteht.

BTW: Den Besuch der Schülerhilfe könnte man auch als positives Argument für den Übertritt ans Gymnasium werten: Immerhin zeigt dies, dass die Eltern dieses Kind nach Kräften unterstützen - und er/sie es durch diese Unterstützung zum Abitur schaffen könnte. Die pädagogische Glaskugel ist sowieso noch nicht entwickelt - und dies ist mit ein Grund, weshalb in Ba-Wü die Grundschulempfehlung abgeschafft wurde.

Welchen Effekt letztlich die Schülerhilfe an den Leistungen des Schülers hat, wäre empirisch wohl nur sauber feststellbar, falls man ihn (und weitere) davon abkoppelt, bzw. andere Schüler in einer 'Placebo'-Gruppe 'behandelt' und die Entwicklung beobachtet. 